

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Frage des Arbeitwilligenschutzes. III. (Schluß). Gesetzgebung und Verwaltung. Die Arbeitslosen- versicherung im Deutschen Reichstage. — Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie. — Die Fortführung der Arbeitschutzgesetzgebung in der Schweiz	761	Hygiene, Arbeiterschutz. Der Arbeiterschutz in den Grobbleiherwerken. — Die Schlag- wetterpfeife	771
Statistik und Volkswirtschaft. Die Streiks in Frank- reich im Jahre 1912. — Italienische Emigration	763	Arbeiterversicherung. Arbeiter und Versicherte, schützt eure Krankentassen!	775
Soziales. Museumsbesuch der Arbeitslosen	768	Kartelle und Sekretariate. Bezirksarbeitersekretär gesucht	776
Arbeiterbewegung. Die F.F.S. und die Gewerk- schaften. — Aus den deutschen Gewerkschaften	769	Andere Organisationen. Berichtigung	776
		Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	776
		Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 12.	

Zur Frage des Arbeitwilligenschutzes.

III. (Schluß.)

Die Fragen der Verschärfung des Nötigungsparagrafen und der Rechtsstellung der Gewerkschaften hat das Direktorium des Hansabundes zu weiterer Beratung für den Gesamtanschuß und für die Ortsgruppen und Verbände zurückgestellt. Es hat recht weise daran getan, denn es sind in der Tat recht brenzliche Fragen, brenzlich in erster Linie für die im Hansabund vertretenen Arbeitgeberkreise selbst. Handelt es sich bei ersterer darum, daß damit die Anwendung der Verrufserklärung im weitesten Sinne aufgerollt werden muß, so berührt die andere Frage nicht allein die Berufsvereine der Arbeiter, sondern folgerichtig auch die der Arbeitgeber und Gewerbetreibenden. Beide führen also zu Konsequenzen, die nicht leicht übersehbar sind. Das trifft allerdings auch auf die anderen Fragen, die das Direktorium des Hansabundes der Erledigung für reif erachtete, in gleichem Maße zu, wenn es nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten erwarten könnte, daß sie lediglich gegen die Arbeitnehmerseite mit aller Schärfe vorgehen, dafür aber nach jahrzehntelanger Praxis für die Gesekwidrigkeiten der Arbeitgeberseite kein reagierendes Organ besitzen. Bei den im Gesekgebungswege zu erledigenden Fragen muß dagegen befürchtet werden, daß namentlich der Reichstag einem einseitig gegen die Arbeiter gerichteten Gesek nicht leichterhand zustimmen wird, sondern dann — wenn schon, denn schon — auch die Arbeitgeber den gleichen Besekränkungen unterwerfen wird. Und die Herren wissen nur zu gut, daß das, was sie den Arbeitern fortgesetzt als „Terrorismus“, „Nötigung“ oder „Organisationszwang“ ankreiden, im kapitalistischen Handel und Wandel so völlig gang und gäbe ist, daß ein gesekgeberisches Verbot unabsehbare Schwierigkeiten herbeiführen müßte. Wenn jede einen anderen in seinem Frieden, seinem Berufe, seiner wirtschaftlichen Existenz,

seinem Ansehen störende Drohung als strafbar erachtet würde, dann würde es den Arbeitgebern nicht bloß unmöglich sein, die Arbeiter und Angestellten in der Großindustrie, im Bankwesen, Handel, Versicherung, Schifffahrt und Verkehr vom Anschluß an ihre freien Berufsvereine zurückzuhalten oder sie gar in gelbe oder blaue Vereine hineinzupressen, dann würde auch sofort das ganze stolze Gebäude der Kartellorganisation mit seinem Zwang auf die Teilnehmer und dem noch größeren Terror gegen die Abnehmer zusammenbrechen. Wo käme der moderne Kapitalismus ohne Terror hin, ohne Terror gegen Angestellte und Arbeiter wie gegen seine Mitbewerber an der Ausbeutung der wirtschaftlichen Schätze und Kräfte? Sind Kohlenbergwerke, die jeden Kohlenhändler sperren, der unter dem festgesetzten Preise verkauft oder Lieferungen an Genossenschaften weitergibt, — sind Baumwollenwebereibesitzer, die 33½ Proz. Aufschlag auf die Warenpreise gegenüber solchen Kunden durchsetzen, welche nicht alle ihre Aufträge in kartellierten Artikeln von Kartellfirmen beziehen, sind diese vielleicht weniger terroristisch als die Arbeiter, die sich weigern, aus Gründen der Sicherheit von Leben oder Gesundheit oder aus verschiedenen Gründen mit Nichtorganisierten oder Streikbrechern zusammenzuarbeiten? Ohne Zwang ist keine größere wirtschaftliche Aktion, keine organisatorische Zusammenfassung zu einheitlichem Wollen und Handeln möglich. Das trifft noch in ungleich größerem Maße auf die kapitalistische Welt als auf die des Arbeiters zu. Ohne Zwang gibt es keine Konventionen, Syndikate und Kartelle, ohne Zwang wären die großen Arbeitgeberorganisationen ebensowenig entstanden wie ihre Centralen und deren Vereinigung. Das gemeinsame Interesse muß immer mit einem mehr oder weniger gelinden Nachdruck gegen widerstrebende Individualitäten, die oft bloß Individuen sind, durchgesetzt werden. Da wird auch in kapitalistischen Kreisen mit Androhungen in mehr oder weniger verhüllter Form nicht gespart und noch weniger auf das Ansehen und die wirtschaftliche Existenz des einzelnen, geschweige auf seinen Frie-

erzwingen. Die Loren erklären sich dadurch nicht allein selber für geistig bankrott, den Kampf mit der Arbeitnehmerseite allein zu führen, sondern bringen zugleich die vitalsten Interessen des aufstrebenden Unternehmertums durch ihr idiotisches Terrorgeschrei in Gefahr. Beinahe hätte das Direktorium des Hansabundes unbesehen jeden wirtschaftlichen Zwang, jede Berufszerklärung, jede Bedrohung des Friedens und der wirtschaftlichen Existenz als strafwürdiges Vorgehen verhorresziert! Würde der Gesetzgeber den Thesen des Geheimrats Dr. Kießer folgen — der Hansabund müßte dann wirklich um mildere Umstände für das Unternehmertum bitten und für eine ausnahmsrechtliche Behandlung der Arbeitnehmer eintreten.

In gleicher Weise verkneift sich das Direktorium des Hansabundes auch eine endgiltige Stellungnahme zu der Forderung, die Berufsvereine kraft Gesetzes als juristische Personen zu erklären und mit ihrem Vermögen für jeden von ihnen verfassungsmäßigen Vertretern angerichteten Schaden verantwortlich zu machen. Diese Vorsicht war sehr angebracht, denn auch hier muß eine konsequente Rechtsauffassung zu dem Schlusse führen: „Was der Arbeitnehmerseite recht ist, muß auch der Arbeitgeberseite billig sein“. Man kann die Berufsvereine der Arbeiter nicht in den Eisenpanzer der juristischen Persönlichkeit stecken, ohne die Arbeitgeberverbände, Innungen usw. in gleichem Maße zu belasten. Die Arbeiter würden sich nicht wehrlos ausschlagen lassen, sondern den Spieß herumdrehen und den Arbeitgeberorganisationen mit den gleichen Waffen heimzahlen und die Gerichte könnten sich diesen Ansprüchen nicht dauernd entziehen, ohne das Ansehen der Rechtsprechung zu gefährden. Aber ebensowenig wie die Berufsvereine der Arbeiter, ja vielleicht noch weniger wären die Berufsvereine der Arbeitgeber solchen Ansprüchen gewachsen. Es wäre ein gegenseitiger Kampf, nicht um wirtschaftliche Interessen, sondern um die Vernichtung der Organisationen, die die Interessen vertreten. Einen solchen Kampf heraufzubeschwören wäre unflug, ja sogar frivol und selbstmörderisch. Dazu kommt weiter, daß unter der Schadenhaftung die Minderheitsorganisationen, als die weniger gefestigteren, vielleicht noch weit mehr Schaden leiden könnten als die Mehrheitsorganisationen. So erweist sich auch diese Forderung bei näherem Hinsehen als ungeeignet, das Problem des Arbeitswilligenschutzes zu lösen.

Und doch gibt es eine Lösung dieses Problems von so einfacher Art, daß sie längst gefunden und verwirklicht sein konnte. Sie liegt allerdings gerade in der entgegengesetzten Richtung, als der von der deutschen Gesetzgebung seit Jahrzehnten beschrittenen. Man überlasse die Arbeitswilligen nur ruhig sich selbst, unterlasse es, sie durchaus zu Geldern zu stempeln und sie werden weniger Gelegenheit finden, aus ihrer Arbeitswilligkeit ein Gewerbe zu machen. Im übrigen gebe man der Arbeiterklasse dieselbe Freiheit der Koalition und der Selbstverwaltung wie den Arbeitgebern und verschone sie mit dem Druck von Polizei und Strafrichter, der das Unternehmertum auch nicht belastet. Man gönne der Arbeit, sich ebenso ungehindert zu koalieren wie dem Kapital und hier wie dort werden sich die Kräfte der Selbsterziehung regen und durchsetzen, die schon die seitherige Geschichte der Gewerkschaften für denjenigen, der unbefangenen die Tatsachen wägt, in so reichem Maße offenbart hat.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reichstage.

Die Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion im Deutschen Reichstage über die reichsgesetzliche Einführung einer Arbeitslosenversicherung ist ergebnislos verlaufen. Die Reichsregierung ist zwar gegenüber den Opfern der Arbeitslosigkeit voll des Bedauerns und hat an Worten des Mitgeföhls nicht gespart, aber für die Arbeitslosenversicherung gibt das Reich keinen Pfennig her. Die Schwierigkeiten einer Reichsarbeitslosenversicherung seien zu unübersehbar, die natürlichen Grundlagen reichten nicht aus, die Arbeitslosigkeit sei auch wohl mehr vorübergehender Art infolge der Wirkungen des Balkanrieges und noch lange nicht allgemein, und die Kosten der Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherung müßten erst einmal verbaut sein, und was dergleichen schöne Ausflüchte mehr waren, die der Vertreter der verbündeten Regierungen, Staatssekretär Dr. Delbrück, aufjagte, um den Mangel an gutem Willen zu verdecken. Nur in einem Punkte war der Staatssekretär ganz offen — das Genter System will die Reichsregierung nicht aus Reichsmitteln fördern; sie hält es für grundsätzlich bedenklich, eine solche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln an Berufsvereine zu geben, die sich selbst als Kampfvereine bezeichnen. Das gleiche Bedenken hält sie auch ab, eine Reichsversicherung im Anschluß an die Gewerkschaften einzuführen, weil dieselbe als Koalitionszwang wirken werde. Auf den Einwurf „Zwangsinnungen“ entgegnete Herr Delbrück: er sei sehr im Zweifel, ob das eine glückliche Organisation sei.

Die sozialdemokratische Interpellation wurde vom Abg. Silber Schmidt in inhaltsvoller Rede begründet. Er wies auf frühere Regierungserklärungen, auf die Stellung der Landtage, des Deutschen Städtetages und des Reichstags, der im Januar 1913 baldmöglichst eine Vorlage zur Reichsarbeitslosenversicherung forderte, hin, kennzeichnete das Hin- und Herschieben der Frage zwischen Reich, Staat und Gemeinden, und trat scharf für das Recht der Arbeiter und Angestellten auf Arbeitslosenversicherung ein. Eingehend beschäftigte er sich mit dem Umfang der Arbeitslosigkeit, schilderte die wirtschaftlichen, hygienischen, sozialen und moralischen Folgen derselben und hob hervor, was die deutschen Gewerkschaften seit Jahren zur Bekämpfung dieses Übels getan haben. Er wies darauf hin, daß alle Arbeiterorganisationsrichtungen die Forderung der Arbeitslosenversicherung in ihr Programm aufgenommen haben und verlangte eine bündige Antwort der Reichsregierung zu der Resolution des Reichstags vom Januar dieses Jahres.

Die Antwort des Staatssekretärs Delbrück haben wir bereits einleitend charakterisiert. Sie war eingeleitet in eine lange Rede, die es auch nicht an Anerkennung der seitens der Gewerkschaften geleisteten Hilfsarbeit fehlen ließ, aber hoffnungslos für die Zukunft ausklang. Der Staatssekretär erklärte am Schluß seiner Ausführungen:

1. sei eine alle Arbeiter und Angestellten umfassende gesetzliche Arbeitslosenversicherung zurzeit noch nicht reif;
2. sei nicht daran zu denken, selbst wenn sich die Schwierigkeiten gegen die Durchführbarkeit einer solchen Versicherung überwinden ließen, solange nicht Handel, Industrie und Landwirtschaft die neuen Be-

den Rücksicht genommen. Von mehr als einem der modernen Industriekapitäne, die in rascher Entwicklung emporgekommen sind, erzählt man sich in kapitalistischen Kreisen mit gewissem Stolz: „Sein Weg ist über Leichen gegangen!“ Gerade die moderne Unternehmertätigkeit in Produktion, Handel und Verkehr kann keine juristischen Fallstricke brauchen, die den Zwang strafbar machen!

Oder sollen solche Nötigungsparagrafen etwa bloß für Arbeiter gelten? Nach ihrer Aufnahme in das allgemein geltende Strafrecht müßte das als ausgeschlossen gelten. Aber wohl wäre damit zu rechnen, daß sie bloß gegenüber der Arbeiterseite angewendet würden, während kein Staatsanwalt und kein Richter etwas von dem Terror der kapitalistischen Verbände und der Schützlinge der Unternehmer bemerken will. „Unserer einer kann jemand totschlagen!“ erklärte mit Emphase ein Hinzegardist, und daß er zu dieser irrigen Rechtsauffassung berechtigt war, lehren zur Genüge die Totschlagsereignisse, verübt von Arbeitswilligen in Nürnberg, Burg, Stettin usw. Ein streikender Arbeiter braucht nur ein Pfui auszurufen oder einen Arbeitswilligen verächtlich anzusehen, — gleich fliegt er auf Monate ins Gefängnis. Arbeitswillige können mit Waffen prahlen und Streikende über den Haufen schießen oder stechen, — sie befinden sich immer in der Notwehr!

Was würde aber durch die Verschärfung der Nötigungsparagrafen erreicht werden? Eine Milderung der Gegensätze, die zu Reibungen zwischen Organisierten und Nichtorganisierten oder zwischen verschiedenen Organisationen führen, keineswegs, denn diese Gegensätze sind in der wirtschaftlichen Entwicklung begründet, die auf Arbeitgeberseite ebenso notwendigerweise zu Kartellen, Syndikaten und Trusts, wie auf Arbeiterseite zu einheitlichen Gewerkschaften drängt. Was sich dieser Entwicklung nicht fügt, wird einfach ausgeschaltet, hier wie dort. In den großen Tarifkämpfen der kommenden Jahrzehnte ist kein Platz für den Luxus von Minderheitsorganisationen und Außenfeindtum. Das werdende Arbeitsrecht wird in gewaltigen Kämpfen gezimmert, neben denen die Kämpfe des Hansabundes nichts anderes als ein Sturm im Wasserglase sind. Eine Milderung der Kampfformen ebenfalls nicht, eher eine Verschärfung derselben, wohl aber eine Aenderung, die sie juristisch unfaßbarer machen würde. Was heute Arbeitgeberverbände, Kartelle und Syndikate auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Zwanges leisten, nämlich die Pflege des ausschließlichen Verbandsverkehrs, des Systems der geschlossenen Betriebe, der ausschließlichen Benutzung des Verbandsarbeitsnachweises, das steht auch den Gewerkschaften frei. Wenn die letzteren davon in der Regel keinen Gebrauch gemacht haben, so war dies auf Bedenken grundsätzlicher wie taktischer Natur zurückzuführen. Die strafrechtliche Einengung der Gewerkschaften gegenüber jeder Beeinflussung von Unorganisierten und Minderheiten müßte die ersteren geradezu zwingen, auf dem Machtwege des Vertrages sich aller Quertreibereien zu entledigen, und daß sie in vielen Fällen dazu die nötige Straft hätten, daran ist gar nicht zu zweifeln. Wenn die Kapitalisten unter sich Verträge schließen, die den ausschließlichen Verbandsverkehr festlegen, wer will dies den Arbeiterorganisationen verwehren, und mit welchem Rechte? Will der Hansabund darin eine Milderung der Kämpfe erblicken, so haben wir nichts dagegen.

Aber auch sonst würden die verschärften Nötigungsparagrafen völlig versagen. Je mehr sich die Gesetzgebung, Polizei und Gericht des Arbeitswilligen, des Nichtorganisierten, annehmen, desto mehr stellen sie ihn in Gegensatz zur Masse der organisierten Arbeiter, isolieren ihn, entreißen ihn seinem natürlichen Boden und machen ihn zum Spielball aller Anfeindungen, die kein Gesetz und kein Richter hindern kann. Die Masse der Arbeiter ist daran gewöhnt, ihren Empfindungen in irgendeiner Form Ausdruck zu geben und sie wird dies um so mehr tun, je mehr sich einer von ihr absondert, sich unter fremde Fittiche begibt. Der Verkehr, das Zusammenwirken in Fabrik und Werkstatt läßt so vielseitige Formen der Nichtachtung, Nichtförderung, Nichtsolidarität zu, die juristisch völlig unfaßbar sind. Was sich nicht in aktiver Weise äußern kann, das wird sich durch Passivität befunden und wer kann es dem Arbeiter verdenken, daß er dem Widersacher gegenüber keine Solidarität übt? Handelt der kartellierte Unternehmer etwa anders? Des Volkes innerste Natur ändert man nicht durch Strafgesetze, sondern durch Erziehung zur Selbsthilfe. Anstatt den Streikbrecher, den Nichtorganisierten in seinem Wahn, gegen den Organisationsgedanken sich auflehnen zu wollen, zu bestärken, sollte das Gesetz diesen Elementen den guten Rat geben, sich mit ihren Berufsgenossen zu vertragen, zu verständigen, sich ihnen anzuschließen und sie notwendigenfalls dazu anhalten, dies zu tun, so wie es die Handwerksmeister zur Organisation zwingt und wie das Reichsgericht den Kartellzwang als wirtschaftlich notwendig und heilsam erklärt hat. Wenn alle Arbeiter wirtschaftlich organisiert wären, dann könnten diese Organisationen noch ganz anders segensreiche Arbeit leisten und es wäre kein Streit mehr über ihre Berechtigung und Notwendigkeit. Die Feindseligkeit gewisser Unternehmerkreise gegen die Arbeiterorganisationen, die Feindseligkeit der Staatsorgane gegen dieselben ist es, die auch in Arbeiterkreisen Feindschaft und jenen Kleinkrieg hervorruft, den man als Terror vergebens zu bekämpfen sucht. Man lasse den Arbeiterorganisationen freie Hand und überlasse es den Arbeitern selbst, sich nach ihrem Belieben zu organisieren, ohne daß bürgerliche Parteien etwas dreinzureben haben, und der Zusammenschluß der Arbeiter wird sich in kurzer Frist ganz von selbst vollziehen.

Wer sind denn diesmal die Rufer nach neuen Strafgesetzen und Polizeivorschriften? Nicht Arbeiter oder Angestellte selbst, nicht die angeblich vergewaltigten und terrorisierten Minderheiten auf Arbeitnehmerseite sind es, sondern Arbeitgeber, großindustrielle Scharfmacher, zünftlerische Handwerksmeister und Mittelstandschützer und liberalisierende Großhändlerkreise des Hansabundes, dessen Arbeitnehmergefollgschaft sofort Widerspruch erhebt. Vor allem aber sind die Geschäftsführer der Arbeitgeberverbände die schlimmsten Rufer im Streit, akademisch gebildete Herren, die nicht aus Fabrik und Werkstatt hervorgegangen sind, sondern aus Kreisen, in denen Gesinnungstüchtigkeit mehr gilt als ehrliche Arbeit, und ehemalige Offiziere, die von der fixen Idee, den inneren Feind zu bekämpfen, nicht loskommen können. Diese Männer sind in den blöden Gedanken verannt, daß sie der Unternehmerklasse den größten Dienst erweisen und damit zugleich ihre eigene Unentbehrlichkeit bezeugen könnten, wenn sie kräftig nach neuen Strafgesetzen, Polizei und Staatsanwalt schreien und ein gesetzgeberisches Eingreifen

1. eigene Kinder dürfen mit den bezeichneten Arbeiten erst nach Vollendung des zwölften Lebensjahres und für Dritte überhaupt nicht beschäftigt werden;
2. zur Familie gehörende fremde Kinder dürfen mit jenen Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden;
3. Kinder unter 13 Jahren und Kinder über 13 Jahre, die noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Werkstätten, in denen eine oder mehrere Personen mit zur Herstellung von Zigarren erforderlichen Einrichtungen, dem Sortieren von Zigarren oder Rippen von Tabak tätig sind, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein, nicht beschäftigt werden.

Kinder über 13 Jahre, die nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, sowie junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen bei den bezeichneten Arbeiten nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens tätig sein. Es muß ihnen eine mindestens zweistündige Mittagspause gewährt werden. Die Landescentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß der zwölfstündige Zeitraum, innerhalb dessen die Tätigkeit der nicht mehr schulpflichtigen Kinder und der jungen Leute hiernach zulässig ist, zu einer früheren Stunde, jedoch nicht vor 6 Uhr morgens, beginnen darf. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Kinder und junge Leute nicht beschäftigt werden.

Es ist verboten, Personen, die mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind, mit der Herstellung und dem Sortieren von Zigarren sowie dem Abrippen von Tabak zu beschäftigen. Des ferneren ist verboten, Zigarren mit dem Mund zu bearbeiten oder Zigarrenmesser oder Tüllen mit Speichel zu befeuchten. Auch dürfen die beschäftigten Personen in den Werkstätten nicht auf den Fußboden ausspucken. Es muß somit in allen Werkstätten — auch in den Wohnungen, in denen gearbeitet wird — eine Gelegenheit zum Ausspucken geschaffen werden.

Leider können die Bestimmungen auch dieser Bundesratsverordnung — wie das bei allen Bundesratsverordnungen der Fall ist — durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden durchbrochen werden. Und zwar können die höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen gestatten, wenn die Bestimmungen der Verordnung bezüglich der Zimmerhöhe von 2½ Meter nach der Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude ohne unersparliche Härten nicht durchführbar sind. Es dürfte sich in diesen Fällen nur um ältere Gebäude handeln, die eine Erweiterung der Räume bis zur geforderten Zimmerhöhe nicht zulassen. Des ferneren kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen über die Zimmerhöhe und den auf den einzelnen Arbeitenden entfallenden Luftraum zulassen, wenn die Räume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Auch können Ausnahmen von der Bestimmung über die Höhe der Räume für Räume zugelassen werden, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer Luftraum entfällt, als durch die Verord-

nung gefordert wird, das ist für Räume, die nur als Arbeitsräume benutzt werden, sieben, und für Räume, die zu Wohnzwecken mitbenutzt werden, zehn Kubikmeter Luftraum auf jede darin beschäftigte Person.

Die unteren Verwaltungsbehörden können für solche Werkstätten, in denen nur das Einrollen fertiger Widel vorgenommen wird, auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über die zur Herstellung von Zigarren erforderlichen Einrichtungen in Schlafräumen, des ferneren von den Bestimmungen über das Abrippen von Tabak, Sortieren von Zigarren und Lagern von Tabak und Zigarren in diesen Räumen unter der Bedingung zulassen, daß Tabak oder Halbfabrikate in diesen Räumen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit und bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen, nur in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen daselbst nicht mehr Zigarren gelagert werden, als durchschnittlich an einem Tage und, bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden. Für die zur Zeit des Erlasses der Verordnung bestehenden Werkstätten können von der unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über die Lage der Räume, der Beschaffenheit des Fußbodens und der Wandbekleidung, die Höhe der Räume, die Beschaffenheit der Fenster und den geforderten Luftraum für die Zeit bis zum 1. Januar 1919 zugelassen werden. Des ferneren kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen über das Herstellen und Sortieren von Zigarren sowie das Lagern von Tabak und Zigarren in Schlafräumen für die Zeit bis zum 1. Januar 1916 zulassen; auch hier nur auf Antrag.

Sollen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Einrichtungen oder das Abrippen von Tabak oder das Sortieren von Zigarren in der Hausarbeit vorgenommen werden, so muß dies derjenige, der das Befugnisrecht über den als Werkstätte in Aussicht genommenen Raum hat, vor dem Beginn der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Polizeibehörde anzeigen. Das gleiche gilt, wenn Kinder oder jugendliche Arbeiter in der Werkstätte tätig sein sollen. Auch die Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, müssen diese Anmeldungen vornehmen. Für Werkstätten der bezeichneten Art muß, soweit es sich nicht um Arbeitsstellen im Freien handelt, ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Ausweis vorhanden sein, in dem bescheinigt ist, daß die Räume, in denen das Abrippen von Tabak, das Wideln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, den Anforderungen der Verordnung über die Lage und Beschaffenheit der Räume genügen. Außerdem muß aus dem Ausweis ersichtlich sein:

1. Die Länge, Breite und Höhe der Räume,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
3. die Zahl der Personen, die darin beschäftigt werden dürfen,
4. die von der zuständigen Verwaltungsbehörde etwa zugelassenen Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung.

Der Ausweis ist von demjenigen, der das Befugnisrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat, auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten oder den statt dieser gemäß § 17 Abs. 1 des Hausarbeitsgesetzes für die Aufsicht bestimmten Stellen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten der durch die Ver-

lastungen durch die Reichsversicherungsordnung gearbeitet hätten;

3. müsse zunächst die Arbeitslosenversicherung ausgebaut und müsse weiter ein sachgemäßer Ausbau der Arbeitsnachweise geschehen.

Die Debatte zur Interpellation brachte zunächst eine Rede des Zentrumsabgeordneten Giesberts, der das bayerische und württembergische Beispiel als nachahmenswert bezeichnete und für das große stolze Preußen an geeigneter Stelle entsprechende Anträge in Aussicht stellte. Der liberale Abgeordnete Quarf empfahl, den Städten das Recht der Einführung des Spar-, Rücklage- und Versicherungszwanges zu geben, während der Volksparteiler Weinhausen den Vorzug des Genter Systems gerade in der Förderung der Gewerkschaften erblickte, aber auch einem Teilversuch nach dem Vorgehen Englands, also einer Zwangsversicherung zunächst der Bauarbeiter, nicht abgeneigt war. Die Medner der Konservativen und der Reichspartei stellten sich der Arbeitslosenversicherung feindselig entgegen. Der Pole Sojinski führte die Abwanderung der Landarbeiter Ostdeutschlands auf die Drangsalierungen, besonders gegen polnische Arbeiter zurück. Der Elsässer Dr. Haegy trat für die Einsetzung einer Studienkommission ein, während der Christlichsoziale Mumm mit oberflächlichen Mähen gegen die Sozialdemokratie polemisierte und bei dem ganzen Arbeitslosenproblem als schwersten Nachteil lediglich die Abjimpfung der „Seele“ anerkannte.

Der Abgeordnete Brandes (Soz.) ging in ausführlicher Rede auf die Einwände des Staatssekretärs ein und geißelte das Verhalten der Regierungen und herrschenden Klasse, die für die Arbeitslosen nichts als leere Worte übrig haben, während die Arbeiterschaft selbst die höchste Opferfreudigkeit entfaltet. Er erinnerte an die Rede des englischen Schachlanglers bei der Begründung der englischen Arbeitslosenversicherung, die in den Schluß ausklang, daß der Tag kommen werde, an dem England schauern werde, daß es solche Zustände geduldet habe, während sich ein Teil der Bewohner im Golde wälzte. Das treffe auch für Deutschland in vollem Umfange zu, erklärte der Redner, nur daß die deutsche Regierung nichts tun wolle, und daß die Parteien sich mit platonischen Liebeserklärungen begnügen, während die besitzenden Klassen sich gleichfalls im Golde wälzen.

So ist diese zweitägige Debatte im Reichstage verklungen wie das Hornberger Schießen. Der Weg der reichsgesetzlichen Regelung ist damit für die nächste Zeit verlegt. Desto mehr muß auf dem Wege der gemeindlichen und einzelstaatlichen Arbeitslosenfürsorge weitergeschritten werden, um den Arbeitslosen unmittelbar Hilfe zu bringen. Auf das Reich warten, wie der Deutsche Städtetag empfahl, hieße die Arbeitslosen ihrem Elend überlassen. Angesichts der Weigerung der Reichsregierung, der Arbeitslosenversicherung näherzutreten, können sich die Gemeinden der Notwendigkeit, hier unmittelbar helfend einzugreifen, nicht länger entziehen, und die Staatsregierungen müssen zur Einsicht gebracht werden, daß es das öffentliche Interesse erheischt, den Gemeinden bei diesem Vorgehen mit staatlichen Mitteln zur Seite zu stehen. Die bayerische Regierung hat sich dieser Erkenntnis nicht entzogen und die württembergische Regierung ist ihr darin gefolgt. Sie hat für den Landtag die Unterbreitung einer Vorlage betr. Arbeitslosenhilfe in Aussicht gestellt. Zu den Städten, die die Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System eingeführt haben, ist neuerdings

Heidelberg gekommen. So geht es trotz des Widerstandes der Reichsregierung Schritt um Schritt vorwärts.

Die kommunale und staatliche Arbeitslosenfürsorge kann selbstverständlich nur ein Uebergangsstadium zur reichsgesetzlichen Lösung der Arbeitslosenversicherung sein. Als Zwischenlösung ist sie aber nicht zu entbehren und je rascher die gemeindliche und staatliche Arbeitslosenversicherung fortschreitet, desto schneller wird sich auch das Reich entschließen, dieses Problem zu lösen. An der Reife freilich liegt es zum wenigsten. Uns will es vielmehr bedünken, daß die Herzen in Norddeutschland weniger warm werden als südlich des Mains. Da muß noch kräftig eingeheizt werden!

Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie.

Auf Grund des § 10 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 hat der Bundesrat am 17. November 1913 Bestimmungen über die Herstellung und das Sortieren von Zigarren und über das Abrippen von Tabak in der Hausarbeit erlassen, die auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Berrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden oder Tabak abgerippt wird, Anwendung finden. Und zwar finden diese Bestimmungen Anwendung, wenn in den Werkstätten lediglich zur Familie des Werkstätteninhabers gehörende Personen oder eine oder mehrere Personen, die von keinem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt werden, solche Arbeiten verrichten. Als Werkstätten in diesem Sinne gelten sämtliche Wohnräume, wenn die oben genannten Arbeiten darin verrichtet werden.

Die Räume, in denen das Abrippen des Tabaks, das Wickeln, Rollen oder Sortieren der Zigarren vorgenommen wird, dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem sie umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalt sein. Sie müssen des ferneren mindestens zwei und einen halben Meter hoch sein, feste und dichte Fußböden haben, mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, die nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können. In Räumen, die ausschließlich als Arbeitsräume benutzt werden, muß für jede darin beschäftigte Person ein Luftraum von sieben Kubikmeter vorhanden sein. In Räumen, die gleichzeitig zu Wohnzwecken benutzt werden, muß auf jede darin beschäftigte Person ein Luftraum von zehn Kubikmeter entfallen. In Schlafräumen dürfen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Berrichtungen nicht vorgenommen werden. Auch das Abrippen von Tabak, das Sortieren von Zigarren, das Lagern von Zigarren und Tabak ist in diesen Räumen untersagt. In Wohnräumen, Küchen und in solchen Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustande gemischt und nur dann getrocknet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hieron drohende Gesundheitschädigungen getroffen sind.

Für die Beschäftigung von anderen gilt folgendes:

Nach dem russischen Europa . . .	1 372
Schweden, Norwegen, Dänemark . . .	205
England, Irland	3 563
Belgien, Niederlande	3 570
Frankreich	74 089
Schweiz	89 258
Deutschland	75 507
Oesterreich	34 157
Ungarn	7 853
Spanien, Portugal	709
Balkanstaaten	3 671
Afrika	15 725
Asien	423
Amerika	399 713

Aus diesen Zahlen ersehen wir, daß die italienische Emigration eine nicht unbedeutende Sache ist und es deshalb nur allzusehr berechtigt, sich mit derselben als auch der Bildung der Emigranten zu befassen. Denn nur die mangelhafte Bildung der italienischen Arbeiter begründet heute noch deren Konkurrenz mit den Arbeitsbrüdern anderer Länder.

K o l b.

Soziales.

Museums-Besuche der Arbeitslosen.

Bei Gelegenheit eines Museumsbesuches fielen mir einige Besucher auf, die völlig das Aussehen von Arbeitslosen hatten. Würde man diesen Genossen nicht in der Weise helfen können, daß die verschiedenen Centralverbände oder die Bildungsausschüsse eine Anzahl von Führern durch die Museen ihrer Städte anschaffen und in einen steifen Deckel heften lassen und den Arbeitslosen wenigstens diese Erleichterung verschaffen, daß sie sich an Hand gedruckter Führer unterrichten können. Für die richtige Rückgabe der an die Arbeitslosen ausgeliehenen Führer und Kataloge würde ja leicht gesorgt werden können, da diese sich ja täglich bei dem Verbands melden. Viele Museumsverwaltungen veranstalten doch Führungen und Demonstrationen nach vorheriger Anmeldung; im Postmuseum in Berlin findet z. B. werktäglich gegen 12½ Uhr (Mittwoch und Sonnabend ist es geschlossen) und Sonntags gegen 1 Uhr eine Vorführung der neuesten Apparate statt, und entsprechende Gepflogenheiten werden wohl auch anderwärts herrschen. Die aufsichtführenden Beamten haben sehr häufig auch die Verpflichtung zu genauerer Auskunft, unter Umständen auch zur Vorführung der Apparate. Es würde sich nur darum handeln, daß die Sache, von der ich bereits früher geschrieben habe, von tatkräftiger Seite in die Hand genommen wird.

Berlin.

S a n a u e r.

Arbeiterbewegung.

Die P. P. S. und die Gewerkschaften.

Im „Dziennik Robotniczy“, dem Organ der P. P. S., ist die Behauptung aufgestellt worden, daß ich auf einer Konferenz, die am 24. Oktober d. J. in Kattowitz tagte, im Namen der Generalkommission erklärt haben soll: die Gewerkschaftsfunktionäre sollten sich den Jenerseits Beschlüssen anpassen und in deren Sinne arbeiten. Wer das nicht tue, der stelle sich außerhalb des Organisationsrahmens und habe die eventuellen Konsequenzen zu erwarten.

Diese mir unterstellten Ausführungen werden vom Vorstand der P. P. S. zu einer Heße gegen die gewerkschaftlichen Zentralverbände und als Be-

gründung für die Notwendigkeit der Gründung polnisch-sozialistischer Gewerkschaften benutzt.

Wie der Genosse Löffler in dem in Nr. 48 des „Corr. Bl.“ vom 29. November veröffentlichten Artikel „Auf dem Wege zum Separatismus“ bereits betont hat, ist es mir natürlich gar nicht eingefallen, Neußerungen der von der P. P. S. behaupteten Art zu machen; ich habe vielmehr das Gegenteil gesagt, nämlich:

„Daß der bedauerliche Streit zwischen der P. P. S. und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands die Gewerkschaften eigentlich nichts angehe. Es bestehe aber die Gefahr, daß dieser Streit auch in die Gewerkschaften hineingetragen werde. Die Gewerkschaftsmitglieder seien eben zu einem erheblichen Teil auch Parteigenossen. Durch die von der P. P. S. betriebene persönliche Kampfesweise werde die Gefahr noch gesteigert. Würde aber der Zank und Stank in die Gewerkschaftsversammlungen hineingetragen, so könne von einer erspriesslichen Tätigkeit der Gewerkschaften keine Rede sein. Die Gewerkschaftsfunktionäre sollten deshalb streng darauf achten, daß diese Streitigkeiten aus den Gewerkschaftsversammlungen ferngehalten würden. Mache es sich notwendig, Verdächtigungen gegen einzelne Gewerkschaftsmitglieder zu widerlegen, so solle dies mit möglicher Kürze geschehen, im übrigen aber solle man sich darauf beschränken, gewerkschaftliche Aufklärung zu verbreiten und eine energische gewerkschaftliche Agitation zu betreiben.“

Ferner wies ich darauf hin, daß in unseren gewerkschaftlichen Zentralverbänden demokratische Disziplin geübt werden müsse, wenn die Gewerkschaften wirklich kampffähig sein wollten. Diejenigen Gewerkschaftler, die Parteigenossen seien, hätten also in erster Linie die Pflicht, Beschlüsse der Parteitage zu beachten.

Als dann einige Zeit später drei Mitglieder der P. P. S., die Angestellte des Bergarbeiterverbandes sind, ihren Austritt aus der P. P. S. mit einer ganz anderen Begründung erklärten, stellte der „Dziennik Robotniczy“ die Behauptung auf, die drei Genossen seien durch Drohungen, die ich in jener Konferenz ausgesprochen habe, zum Austritt veranlaßt worden. Meinen Ausführungen soll zu entnehmen gewesen sein: „Wollt Ihr nicht arbeiten für die deutschen Wahlvereine, dann werfen wir Euch aus Euren Stellungen.“ Weiter: der Austritt und die Erklärungen seien geschehen unter dem „Druck auf den Magen“.

Am 3. November fragte der Vorstand der P. P. S. bei der Generalkommission an, welche Stellung sie zu den mir unterstellten Neußerungen einnehme. Zu derselben Zeit, nämlich bereits am 5. November, brachte aber der „Dziennik Robotniczy“ einen Leitartikel, überschrieben: „Im Namen der Generalkommission“. In diesem Artikel wird es als feststehende Tatsache bezeichnet, daß ich in dem eingangs wiedergegebenen Sinne mich geäußert hätte und zum Schluß ausgeführt:

„Wir stellen fest, daß die Genossen Ritzmann, Cepernik und Danisch die Konsequenzen auf Befehl des Genossen Bauer im Namen der Generalkommission“ gezogen haben. Wir werden diese nach unserem Parteitage erst ziehen und deshalb bitten wir unsere Genossen, abzuwarten mit kaltem Blute und Ruhe die Erfolge — der politischen Propaganda der Funktionäre der Zentralverbände.“

Aus diesem Artikel ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Anfrage an die Generalkommission ja nur als eine Form betrachtet worden ist und nicht ernst gemeint war. Ohne eine Erklärung abzuwarten, wurde zu einem Zeitpunkt, als eine Antwort

hinter den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft zurückbleibt und sie daher nicht zu befriedigen vermag. Die Erkämpfung weiterer Fortschritte bleibt nach wie vor auch in der Schweiz die wichtigste Aufgabe unserer Gewerkschaften. 3.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Streiks in Frankreich im Jahre 1912.

Die vor kurzem veröffentlichte Statistik des Arbeitsministeriums über die Streiks in Frankreich im Jahre 1912 bestätigt, was wir bei der Besprechung über die Streiks im Jahre 1911 von der Zurückdrängung der französischen Gewerkschaftsbewegung geschrieben haben. Sowohl die Zahl der Streiks wie der Streikenden und deren Erfolge sind gegenüber den zwei vorhergehenden Jahren in der Abnahme. Während der letzten fünf Jahre fanden statt:

	Streiks	mit Streikenden
1908	1 078	99 042
1909	1 025	167 492
1910	1 502	281 425
1911	1 471	230 646
1912	1 116	267 627

Für 1912 sind jedoch 116 622 Bergarbeiter abzuziehen, die nur einen eintägigen Demonstrationstreik gemacht hatten, um auf das Parlament wegen der zu beratenden Bergarbeitergesetze einen Druck auszuüben. Es bleiben also für 1912 in Wirklichkeit nur 1115 Streiks mit 151 005 Streikenden. 193 Streiks mit 18 130 Streikenden waren erfolgreich, 382 Streiks mit 71 406 Streikenden teilweise erfolgreich und 541 Streiks mit 178 091 Streikenden erfolglos. Das Resultat war also sehr ungünstig, auch wenn bei den erfolglosen Streiks die 116 000 Bergarbeiter abgezogen werden. Da es sich, wie gesagt, nur um einen Demonstrationstreik handelte, folgen wir der offiziellen Streikstatistik in ihrer Berechnung nicht. Die Bergarbeiter abgezogen, ergibt sich prozentual im Jahre 1912 im Vergleich zum Jahresdurchschnitt der letzten 10 Jahre folgendes Resultat:

	Streiks		Streikende	
	1902-1911	1912	1902-1911	1912
erfolgreich . . .	21,02	17,29	12,17	12,00
teilw. erfolgreich	38,02	34,23	57,62	47,29
erfolglos . . .	40,96	48,48	30,21	40,71

Die hauptsächlichsten Ursachen oder Forderungen bei Streiks und deren Resultat für die Streikenden waren folgende:

Ursachen oder Forderungen bei Streiks	Zahl der Streiks	Zahl der Streikenden	Resultat prozentual nach der Zahl der Streikenden		
			erfolgr. reich	teilw. erfolgr.	erfolglos
Lohnerhöhung . .	667	88553	12,50	59,20	29,30
Lohnherabsetzung .	33	2168	20,80	43,30	35,90
Arbeitszeitverkürzung	118	144436	2,56	4,14	93,30
versch. Lohn Differenz.	116	20172	12,55	16,55	71,90

Was hierbei ganz besonders hervorzuheben ist, ist die erfreuliche Tatsache, daß fast bei allen Streiks die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit gestellt worden ist. Es ist das erstmal in der französischen Gewerkschaftsbewegung, daß die Zahl der Streikenden, die eine Verkürzung der Arbeitszeit forderten, größer ist als die Zahl der Streikenden,

die um eine Lohnerhöhung kämpften. Selbst im Jahre 1906, dem Jahre des Achtstundenkampfes, haben nur 220 438 Streikende eine Arbeitszeitverkürzung, dagegen 301 083 eine Lohnerhöhung gefordert. Es läßt dies auf einen Fortschritt der Aufklärung der Arbeiter schließen, die bisher noch vielfach der primitiven Auffassung huldigten, möglichst viel zu verdienen und möglichst lange zu arbeiten in der Hoffnung, es einmal zum kleinen Rentner zu bringen. Freilich war der Erfolg noch sehr kläglich und läßt nicht auf einen Fortschritt der Organisationen schließen. Setzen wir die absolute Zahl der Arbeiter, die während der letzten fünf Jahre eine Lohnerhöhung oder eine Arbeitszeitverkürzung erreichten, so ergibt sich folgendes Bild:

	Lohnerhöhung	Arbeitszeitverkürzung
1908	45 710	11 168
1909	77 583	18 089
1910	96 599	19 136
1911	73 540	9 090
1912	53 476	9 700

Die absoluten Zahlen sind also auch nicht günstiger.

Paris, 8. Nov. 1913.

Josef Steiner.

Italienische Emigration.

Seit dem Jahre 1909 ist die italienische Emigration wieder stark im Zunehmen begriffen, doch war diese Zunahme jedenfalls nie so zahlreich wie gerade vom Jahre 1911 auf 1912. Bedenkt man, daß 1911 nur 533 844 Emigranten vorhanden waren, während 1912 711 446 gezählt wurden, so ersieht man sofort die rapide Steigerung. In den europäischen Staaten ist eine Steigerung von 30 405 gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen, für Amerika ist diese verhältnismäßig noch höher. Aus den Statistiken ist zu ersehen, daß für die europäischen Länder, speziell die Provinzen Venedig, Lombardei, Piemont, Toskana und Emilia in Betracht kommen, während die übrigen sich größtenteils den überseeischen Ländern zuwenden. 81,5 Proz. waren männlichen Geschlechts, wovon 7,7 Proz. unter 15 Jahren. Nach Berufen geordnet ergibt sich folgendes Bild:

194 211 waren in landwirtschaftlichen Betrieben tätig,

189 364 Tagelöhner und Erdarbeiter,
86 267 Maurer und Steinarbeiter,
76 437 in anderen Industrien beschäftigt,
17 571 in Dienstverhältnissen.

Wenn wir nun einige Provinzen herausgreifen, um die Stärke der Emigration zur allgemeinen Bevölkerung festzustellen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Name der Provinz	Auf je 100 000 Einwohner entfallen Emigranten
Calabria	3 356
Abruzzi	3 245
Basilica	3 125
Venedig	3 205
Toscana	2 955
Sizilien	2 517
Umbria	2 045
Campania	2 025
Piemonte	1 904
Lombardei	1 564
Im ganzen Königreich Durchschnitt	2 044

Und nun dürfte uns noch interessieren, in welche Länder alle diese Emigranten sich begeben; darüber gibt folgende Tabelle Auskunft:

arbeitersverbandes unter unseren Kollegen und Kolleginnen zu betreiben haben. Für die Agitation müssen alle sträfe eingesetzt werden, denn nur dann wird es möglich sein, daß alle Hoffnungen, die auf die Verschmelzung gesetzt sind, in Erfüllung gehen. — Auf zu neuer Arbeit!"

Der Vorstand des Buchbinderverbandes veranstaltet unter seinen Mitgliedern eine Sammlung für die zirka 400 streikenden Kartonnagen- und Einwickelarbeiter in Lahr, die seit dem 13. Oktober im Kampfe stehen, und denen das Ergebnis der ausgeschriebenen Sammlungen eine Weihnachtsfreude bereiten soll.

Die Abrechnung des Fleischerverbandes für das dritte Quartal ergibt eine Ausgabe von 5341 Mk. für Erwerbslosenunterstützung und 5043 Mk. für Lohnbewegungen und Streiks. Das Verbandsvermögen betrug 43 444 Mk., davon 7535 Mk. Ortskassenbestände.

Die im Holzarbeiterverband organisierten Bürsten- und Pinselmacher hielten am 23. und 24. November in Berlin eine Konferenz ab. Vertreten waren 29 Orte durch 34 Delegierte. Die Verhandlungen der Konferenz betrafen die Milzbrandgefahren, die allgemeine Berufslage, Konkurrenz der Straf- und Wohltätigkeitsanstalten, Heimarbeit, Tarifverträge, Arbeitsnachweis und schließlich die Agitation und Organisation. Hinsichtlich der Milzbrandgefahr wurde eine Eingabe an den Bundesrat beschlossen, in der u. a. der Desinfektionszwang für das Rohmaterial beantragt werden soll. Des weiteren sollen die Bundesratsvorschriften in sinngemäßer Weise auf die Haus- und Heimarbeit Anwendung finden und ein Verbot erlassen werden, wonach Arbeitsräume weder zum Kochen noch zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden dürfen.

Im Verbands der Lithographen und Steindrucker ist eine technische Zentralkommission eingesetzt worden mit dem Zweck, den Mitgliedern zu tieferer Kenntnis der Fortschritte und Neuerungen in der Technik unserer vielgearteten Berufe zu verhelfen. Die Kommission soll nach und nach möglichst alle Herstellungs- und Druckverfahren durch Sammlungen geeigneten Anschauungsmaterials darstellen, allen Neuerungen besonders aufmerksam folgen und mit Abhandlungen in Vortragsform den Mitgliedern zugänglich machen. Die Kommission ist Gutachter des Verbandes in allen technischen Angelegenheiten; ihr Wirkungsbereich erstreckt sich über das ganze Verbandsgebiet. Die Gauvorstände sind die verantwortlichen Stützpunkte der Zentrale. Sie haben die Tätigkeit in den Mitgliedschaften anzuregen und zu fördern, wozu ihnen Sammlungen der technischen Zentrale zur Verfügung gestellt werden. Großen Mitgliedschaften ist die Gründung technischer Vereinigungen zu empfehlen, über deren Gestaltung weiteres Material und Anleitung gegeben wird.

Der Verband der Maschinisten und Heizer zählte am Schluß des 3. Quartals 26 267 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 12 290 Mk., Krankenunterstützung 20 436 Mk. und für Streikunterstützung 40 662 Mk.

Der Abrechnung des Verbandes der Schiffszimmerer für das 3. Quartal ist zu entnehmen, daß die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung 961 Mk., für Krankenunterstützung 3587 Mk. und für Streik- und Aussperrungsunterstützung 100 052 Mk. betragen.

Der Verband der Schneider zählte am Schluß des 3. Quartals 49 482 Mitglieder.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in den Grobbleisenerwerken.

Seit dem 1. April 1909 ist nun die Bekanntmachung des Bundesrats über die Arbeiter der Grobbleisenerwerke in Kraft. Seinerzeit wurde, gewissermaßen als Entschuldigung für ihre Unzulänglichkeit, betont, daß man von dem in der Schutzverordnung geforderten Ueberarbeitsverzeichnis allein schon ein Zurückgehen der Ueberarbeitszahlen erwarte. Diese Erwartung ist schmählich getäuscht worden: Jahr um Jahr berichten die Fabrikinspektoren von einer weiteren Zunahme der Ueberarbeit, obgleich auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter fortwährend steigt. Den Verichten für die verschiedenen Jahre haben wir folgende Zahlen entnommen:

Jahr	Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter	Davon haben Ueberarbeit geleistet	Gesamtzahl der Ueberstunden	Davon an Sonntagen
1909	182 853	73 260	7 538 571	3 229 346
1910	199 363	88 056	19 066 372	7 691 770
1911	207 630	97 938	21 229 372	9 433 244
1912	219 711	106 269	24 603 715	11 498 410

Für das Jahr 1909 kamen nur acht Monate in Frage. Also für jedes neue Jahr wird von einer weiteren Steigerung der Ueberarbeitszahlen berichtet, wobei besonders die Sonntagsarbeit in Frage kommt. Dabei entsprechen die mitgeteilten Zahlen noch lange nicht den wirklichen Verhältnissen. Ein großer Teil der über sechs zwölfstündige Schichten hinaus geleisteten Mehrarbeit entfällt auf die sogenannten Wechselschichten, die 24 Stunden dauern und meist des Sonntags geleistet werden. Ihren Namen haben diese Schichten daher, weil durch die Doppelschichten die Nachtschicht zur Tagsschicht umwechselt und umgekehrt. Diese Wechselschichten kommen nicht ins Ueberarbeitsverzeichnis. Für diese Unterlassung wurde als Grund angegeben, daß der Umfang dieser Mehrarbeit schon aus der Arbeitsordnung zu erkennen sei. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, und es muß verlangt werden, daß auch die Wechselschichten als Ueberarbeit ins Verzeichnis kommen. Die Unternehmer aber, denen das in der Arbeiterpresse vielbesprochene Mehrarbeitsverzeichnis recht unbequem ist, tun alles Mögliche, um dagegen noch mehr Ueberarbeit aus dem Verzeichnis hinauszubringen. So werden Versuche gemacht, bestimmte Mehrarbeiten dadurch zu „regelmäßigen“ Ueberarbeiten zu machen, daß man sie in der Arbeitsordnung ausdrücklich erwähnt. Die Unternehmer glauben auf diese Art dazu beizutragen, daß die langen Ueberarbeitsverzeichnisse erheblich kürzer werden. An den schwereren Missetänden würde ja damit nichts geändert, es würden nur neue Potemkinsche Dörfer gemalt. Es wäre wirklich großartig, wenn die Behörden durch die Sanktionierung dieser Praxis der Verschleierung der wirklichen Verhältnisse den Weg ebnen würden. Aus dem Gewerbeaufsichtsbezirk Düsseldorf wird gemeldet, daß der entsprechende Nachtrag der Arbeitsordnung am 1. Januar 1913 in Kraft getreten sei, die rechtliche Zulässigkeit der Bestimmungen unterliege zurzeit noch der Prüfung der „dazu berufenen Stellen“.

Auch von absichtlich falschen Eintragungen mußten die Fabrikinspektoren wiederholt berichten. Im Jahre 1912 wurde in einem Fall aus dem Düsseldorfer Bezirk durch genaue Nachprüfung der für den Monat März eingereichten Ueberarbeits-

noch nicht eingetroffen sein konnte, in gewissenloser Weise die Verhöhnung der polnischen Gewerkschaftsmitglieder betrieben. Angesichts eines solchen Verhaltens erübrigt sich natürlich die Verantwortung der Anfrage des Vorstandes der P. P. S. durch die Generalkommission.

Daß der Vorstand der P. P. S. seit langer Zeit systematisch darauf hinarbeitet, besondere polnisch-sozialistische Gewerkschaften zu gründen, um dadurch der P. P. S. eine größere Lebensfähigkeit zu geben, ist allen Kennern der Verhältnisse längst bekannt. Der Genosse Köfler hat in dem bereits von mir erwähnten Artikel den Beweis dafür erbracht.

Der Vorstand der P. P. S. glaubt sicher selbst nicht daran, daß die Genossen Rizmann, Cepernik und Danisch infolge Drohungen meinerseits aus der P. P. S. ausgetreten sind. Er weiß zu genau, daß nicht ich oder die Generalkommission, sondern der Vorstand des Deutschen Bergarbeiterverbandes über Anstellung und Entlassung seiner Beamten entscheidet und daß die Generalkommission auf diese Dinge gar keinen Einfluß hat. Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes hat aber nie einen Zweifel darüber entstehen lassen, daß er seinen Funktionären keine Vorschriften über die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei macht. Uebrigens ist aus den gewerkschaftlichen Centralverbänden noch nie ein Mitglied wegen seiner politischen Betätigung ausgeschlossen worden. Alles das wissen die P.-P.-S.-Leute sehr gut. Sie haushieren aber mit ihren Verdächtigungen, weil es ihren separatistischen Zwecken dienlich scheint.

Berlin, 10. Dezember 1913.

G. Bauer.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Unter dem Titel „Technik und Wirtschaftswesen“ gibt der Verband der Bäcker und Konditoren seit Oktober d. J. eine fachtechnische Zeitschrift für das Bäcker- und Konditorengewerbe, die Schokoladen-, Zuckerwaren- und Keksindustrie heraus, von der einschließlich der Probenummer bereits drei Hefte vorliegen. Das Blatt erscheint in vorzüglicher Ausstattung monatlich einmal zum Preise von 50 Pf. vierteljährlich. Ueber die Notwendigkeit der Herausgabe des Blattes wird im Geleitwort u. a. ausgeführt:

„Die städtischen Fachschulen im Gewerbe kommen bloß für den ganz jungen Nachwuchs in Frage, und wie sehr die Resultate des dort erhaltenen Unterrichts durch andere Umstände beeinträchtigt werden, ist zu bekannt, als daß es hier ausführlich erörtert zu werden braucht. Für die ältere Kollegenschaft in den Bäckereien und Konditoreien und für die gesamte Arbeiterschaft beiderlei Geschlechts in den Großbetrieben der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie ist die Gelegenheit zu einer ständigen Weiterbildung und vor allem zur Beobachtung der sich heute überstürzenden technischen Gesamtentwicklung des Gewerbes von vornherein eine sehr beschränkte. Einige vorhandene private Fachschulen, insbesondere für die Konditoreibranche, leisten ja zum Teil anerkennenswertes, kommen aber nur für eine kleine Gruppe besonders zahlungsfähiger Kollegen in Frage. Und die Innungs- und Verbandszeitungen der Meister und Unternehmer, die der Arbeiterschaft mitunter aus bestimmten Gründen zugesandt werden, behandeln fachtechnische Fragen mit wenigen Ausnahmen noch sehr mangelhaft, sie sind auch in dieser Hinsicht nicht für die Interessen der Arbeiterschaft zugeschnitten. Sonst kommen aber nur noch Blätter in Frage, die die fachtechnischen Fragen ausschließlich als Lockspeise für ihren Inseratenteil benutzen.“

Diesem Uebelstand will die Arbeiterorganisation

jetzt durch die Herausgabe eines der Fachtechnik und damit zusammenhängenden Fragen besonders gewidmeten Blattes begegnen. Die Zahl der Gewerkschaften, die für die fachgewerbliche Weiterbildung ihrer Mitglieder Sorge zu tragen suchen, ist damit um eine vermehrt.

Die „Bergarbeiterzeitung“ behandelt in ihrer Nr. 50 die separatistischen Strömungen unter den polnischen Sozialisten in Oberschlesien, die auf eine Zersplitterung unserer Gewerkschaften hinauslaufen. Wie aus der „Bergarbeiterzeitung“ ersichtlich, hat die Wühlarbeit der polnischen Separatisten besonders im Bergarbeiterverbande begonnen. Unter Bezugnahme auf einen recht bezeichnenden Artikel im „Dziennik Robotniczy“, dem polnisch-sozialistischen Organ, in welchem die Verständigung mit der nationalpolnischen Berufsvereinigung gefordert wird, erklärt die „Bergarbeiterzeitung“ zum Schluß:

„Dieser Artikel sagt uns deutlich, wohin die Reise gehen soll. Entweder in die polnische Berufsvereinigung oder es wird eine separatistische Organisation gegründet. . . . Die Bergarbeiter — und in diesem Falle hauptsächlich die obererschlesischen —, die schon so oft von ehrgeizigen Strebern belogen und betrogen wurden, sollen erneut irreführt und geschwächt werden. Diesem separatistischen Schwindel, wenn er zustande kommt, wird ein großer Zusammenbruch folgen und die Bergarbeiter würden dann die Betrogenen sein. Die Bergarbeiter können in ihren großen wirtschaftlichen Kämpfen nur durch eine starke mächtige Organisation die Unternehmer zum Entgegenkommen zwingen. Wer sie angesichts dieser Tatsache noch weiter zu zersplittern versucht, ist ein Verräter an der Arbeiterklasse. Bergarbeiter, hört, ihr seid gewarnt vor dem Separatismus!“

Zwischen den Vorständen der Verbände der Blumenarbeiter und Fabrikarbeiter ist nunmehr eine Verständigung über den Uebertritt der Blumenarbeiter zum Fabrikarbeiterverbande erzielt worden. Danach erfolgt der Uebertritt am 1. Januar 1914, die Mitglieder werden nach Maßgabe der geleisteten Beiträge als vollberechtigte Mitglieder im Fabrikarbeiterverbande aufgenommen, sie werden den örtlichen Mitgliedschaften des Fabrikarbeiterverbandes eingegliedert. Für Sebnitz-Neustadt wird eine Zahlstelle gebildet, der bisherige dortige Angestellte der Blumenarbeiter wird als besoldeter Geschäftsführer dieser Zahlstelle fungieren. Der jeweilige Angestellte dieser Zahlstelle ist zugleich Mitglied einer in Dresden einzusetzenden Generalkommission der Blumenarbeiter, die Abhandlungen und Besprechungen von Berufsangelegenheiten im Verbandsorgan veranlassen, bei den statistischen Erhebungen des Vorstandes mitwirken und die Agitation der Blumenarbeiter fördern soll. „Der Blumenarbeiter“ stellt mit der Nr. 26 laufenden Jahrganges sein Erscheinen ein. Das Blatt bemerkt zu der jetzt perfekt werdenden Verschmelzung u. a.:

„Die von allen gewünschte Vereinigung mit einem größeren Verbandsorgan geht ihrer Verwirklichung entgegen. Es ist nun Pflicht aller, die kurze Zeit bis zum Jahreschluß zu benutzen, um in allen Mitgliedern die Vorteile der Vereinigung zu befestigen. Der Uebertritt am 1. Januar 1914 muß ein einheitlicher sein. So gilt es, die mit den Beiträgen im Rückstand gebliebenen Mitglieder aufzusuchen und neue zu gewinnen. Dringend nötig ist es, daß in allen Orten in den im Dezember oder Anfang Januar stattfindenden Versammlungen Kommissionen gewählt werden, die im neuen Jahr die Agitation mit Hilfe der Ortsverwaltungen und der Gauleitungen des Fabrik-

verzeichnisse an Hand der Portierkontrolle 351 Fälle festgestellt, in denen Ueberstunden von mehr als vierstündiger Dauer nicht eingetragen waren; hierunter befanden sich Ueberstunden von 54 Arbeitern, deren Namen in den Verzeichnissen überhaupt nicht vorkamen. In zahlreichen anderen Fällen waren kürzere Ueberstunden nicht verzeichnet. Aus den Kontrollarten ergab sich ferner, daß während des genannten Monats in 2383 Fällen die vorgeschriebenen Pausen, meist die Mittagspausen, und in 139 Fällen die achtstündige Ruhezeit nicht innegehalten waren. Für den Monat April gab die Werkleitung ähnliche Verhältnisse zu und reichte für diesen Monat nachträglich ein berichtigtes Ueberarbeitsverzeichnis ein, das fast 100 Proz. mehr Ueberstunden (20 200 gegen 10 185) aufwies als das ursprüngliche. Die Strafen blieben wie fast immer bei selbst groben Verstößen gegen Arbeiterschutzbestimmungen sehr gering: fünf Betriebsleiter erhielten je 30 Mk., sechs Werkmeister je 15 Mk. und ein Lohnschreiber 10 Mk. Geldstrafe! Auf einem anderen Werk stellte sich heraus, daß 991 Fälle von Sonntagsarbeit nicht eingetragen waren; die nachträglich berichtigten Listen brachten für den in Betracht kommenden Zeitraum von neun Monaten einen Zuwachs von 21 320 Sonntagsstunden! Die zahlreichen Fälle, wo die achtstündige Ruhezeit zwischen zwei Schichten nicht eingehalten wurde, konnten nicht genauer ermittelt werden, „weil die Kontrolllisten zur Durchsicht nicht eingehändigt wurden“. Das läßt gewiß tief blicken, es zeigt, wie wenig der Abgeordnete Bäumer recht hatte, als er gelegentlich im Reichstag bemerkte, die Unternehmer hätten eine Untersuchung über die Verhältnisse in den Hüttenwerken nicht zu scheuen. Im Bericht der Fabrikspektoren heißt es zu den erwähnten Fällen: „Angeichts derartiger Vorkommnisse, die um so bedauerlicher sind, als es sich in beiden Fällen um bedeutende und angesehene Werke der Großeisenindustrie handelt, läßt sich die Vermutung nicht von der Hand weisen, daß eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Führung der Ueberarbeitsverzeichnisse noch in weiterem Umfang vorkommt und daß die Ueberarbeitsverhältnisse tatsächlich noch ungünstiger sind, als sie in den Verzeichnissen erscheinen.“

Alles mögliche ist schon von den Unternehmern und ihren Vorfechtern versucht worden, um die in den langen Ueberarbeitsverzeichnissen liegende Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit in den Großeisenwerken abzuweisen. Stellenweise ist ausgerechnet worden, daß die Ueberarbeit durch Feierschichten wieder mehr als ausgeglichen werde. Da werden Kindtaufen, Hochzeiten, Krankheiten, Krammärkte angeführt und sogar Kontrollversammlungen und militärische Übungen. „Im Bochumer Bezirk“, heißt es im Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten aus Arnsberg, „ist anschließend an die Veröffentlichungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ der Versuch gemacht worden, ziffernmäßig zu erfassen, in welchem Umfange der Ueberarbeit ein Ausfall an Arbeitszeit gegenübersteht. In den vier großen gemischten Werken mit zusammen etwa 10 000 Arbeitern, die den Hauptbestandteil der Großeisenindustrie dieses Bezirks bilden, ergaben sich nach Mitteilungen der Werke für die Monate September, Oktober und November folgende Zahlen: Ausfall infolge willkürlicher Feierns 7685 Schichten, Ausfall infolge Urlaubs (einschließlich militärischer Übungen) und Krankheit 33 144 Schichten.“ Diese Schichten werden dann in Stunden umgerechnet und in Ver-

gleich zu den entsprechenden Ueberstunden gestellt, wobei sich ergibt, daß die Feierschichten die Ueberstunden erdrücken. Uns wundert nur, daß die Unternehmer da nicht gleich auch die während der Säuglings- und der Schuljahre „willkürlich versäumten Schichten“ aufrechnen. Zwar wäre es im allgemeinen und bei der schweren Hüttenarbeit im besonderen durchaus naheliegend, daß der Zwang zur Ueberarbeit an der Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers seine Grenze findet und daß Feierschichten die Folgen einer zu großen Beanspruchung sind, doch hätten die Unternehmer immerhin erst beweisen müssen, daß überarbeitende und „feierende“ Arbeiter dieselben sind. Der Bericht aus dem Bezirk Düsseldorf betont dagegen, daß ein großer Teil der außergewöhnlich langen Ueberarbeit auf Arbeiter entfalle, die recht anstrengende Arbeiten zu verrichten hätten. Dazu komme, daß diese Leute fast durchweg zu den fleißigsten, tüchtigsten und zuverlässigsten gehörten und daß gerade bei ihnen ein Ausgleich durch willkürliches Feiern so gut wie gar nicht in Frage komme. Es folgt dann das folgende schwerwiegende Urteil:

„Die neuerdings angestellten Ermittlungen haben aufs neue bestätigt, daß in den Betrieben der Großeisenindustrie die Arbeitszeit einer erheblichen Anzahl von Arbeitern infolge ausgedehnter Ueberarbeit häufig solange dauert, daß darin eine Gefahr für die Gesundheit dieser Arbeiter erblickt werden muß.“

Seit dem Bestehen der Hüttenarbeiterschutzverordnung haben die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Jahresberichten regelmäßig über die Verhältnisse in den Großeisenwerken eingehend berichtet. Ebenso regelmäßig haben die Beamten aber auch darauf verwiesen, daß die Kräfte fehlen, um den Stoff in wünschenswerter Weise bearbeiten zu können. Aus dem Bezirk Arnsberg erfahren wir aus dem Bericht vom letzten Jahre, daß auch in den stark belasteten Gebieten wenigstens während drei Monaten allen Fällen nachgegangen sei, in denen an den ersten fünf Wochentagen die Arbeitsschicht länger als 16 Stunden gedauert habe. Im Hagener Bezirk haben zwei Arbeiter im Anschluß an die regelmäßige Tagsschicht am Sonnabend Ueberarbeit bis Sonntagmittag geleistet, also 30 Stunden hintereinander gearbeitet. Im Bochumer Bezirk dauerte die Arbeitsschicht von insgesamt 41 Arbeitern in zehn Fällen 30 bis 36 Stunden. Der Maschinist eines großen gemischten Werkes hat vom 29. November abends 6 Uhr bis 1. Dezember früh 6 Uhr gearbeitet mit einer Unterbrechung von 12½ bis 6 Uhr nachmittags am 30. November. Im Düsseldorfer Bericht wird erwähnt, daß es ein Adjustearbeiter im Monat August auf 104 Ueberstunden gebracht habe. Ein im Preßbau beschäftigter Arbeiter leistete bei voller Innehaltung sämtlicher Normalschichten im Monat Mai 120 Ueberstunden. Ein Generatorenstocher leistete während drei Wochen 295½ Arbeitsstunden, darunter zehnmal eine 24stündige Schicht. Die ganze dritte Woche verfuhr er in der Weise, daß er regelmäßig auf eine 24stündige Arbeitsschicht eine 12stündige Ruhepause folgen ließ. Als Grund für diese außerordentliche Ausnutzung eines obnehin unter schlechten gesundheitlichen Verhältnissen tätigen Arbeiters wurde der Fortgang eines der fünf Stöcher angegeben. Statt mehr Arbeiter einzustellen und höhere Löhne zu zahlen, werden einfach die beschäftigten Personen über alle Maßen angeengt. Wohl werden von den Unternehmern alle möglichen Gründe angegeben, die zur Ueberarbeit zwingen sollen, aber

der wesentlichste Grund ist der, die Löhne niedrig zu halten, wenn er auch in der Regel nicht mitgeteilt wird. „Ohne Rücksicht auf den raschen Verbrauch ihrer Kräfte und die unausbleibliche dauernde Schädigung ihrer Gesundheit“, heißt es im Bericht aus dem Bezirk Düsseldorf, „nehmen manche Arbeiter die Gelegenheit zur Einkommenssteigerung durch Ueberarbeit mit Freuden wahr.“ Nach den Mitteilungen des Aufsichtsbeamten aus dem Bezirk Trier vertrat in einem Werke „der Betriebsleiter den Standpunkt, daß die Ueberarbeit notwendig sei, weil nur mit ihrer Hilfe der Arbeiter dasjenige Gesamteinkommen erzielen könne, auf das er nach der Lage des Arbeitsmarktes der Güte gegenüber Anspruch habe. Wenn den Arbeitern nicht ein gewisses Maß von Ueberarbeit zugestanden würde, so seien Unzufriedenheit und Abwanderung die unvermeidlichen Folgen. Eine Erhöhung des Lohnes in dem Maße, daß in sechs normalen Arbeitsschichten ein angemessener Wochenlohn erzielt werde, sei mit Rücksicht auf die Konkurrenz nicht möglich. . . Als oberes Maß der Ueberarbeit gilt hier der seit Jahren bestehende Grundsatz, daß kein Arbeiter mehr Schichten bezahlt bekommt, als der Monat Kalendertage hat.“

Hier wird also als normaler Zustand ein Leben ohne jeden Sonntag aufgerollt! Sogar die Entwicklung der Arbeitstechnik wird zur Erklärung der Steigerung der Ueberarbeitsschichten angeführt, während man davon doch füglich eine Verminderung erwarten könnte. Es heißt indessen, durch die Entwicklung des Maschinenwesens in den Werkstätten könnten in höherem Maße wie früher Reparaturen nur an den Sonntagen während des Stillstandes ausgeführt werden, was zur Zunahme der Sonntagsüberarbeit beitrage.

Die beharrliche Steigerung der Sonntagsüberarbeit hat vor allem einen wichtigen Grund. Nach der Hüttenarbeiter-Schutzverordnung muß vor dem Beginn der regelmäßigen Schicht eine Ruhezeit von wenigstens acht Stunden liegen. Ausgenommen sind nur die Wechselschichten. Durch diese Bestimmungen werden die Schichten mittelbar auf sechzehn Stunden im Tage begrenzt. Man sollte meinen, daß diese weite Grenze den Unternehmern genügen könnte. Aber weit gefehlt! Die Großeisenindustriellen möchten die Hesse je eher desto lieber zerreißen, und solange das nicht geht, doch wie Gummi ziehen. So hat denn eine fortgesetzte förmliche Flucht nach dem Sonntag stattgefunden. Am Wochenschluß lassen die Hüttenunternehmer bis in die Puppen überarbeiten, und die meisten Gewerbeaufsichtsbeamten haben dagegen nichts zu erinnern, wenn nur vor dem Anfang der ersten Schicht in der neuen Woche die verlangten acht Stunden Ruhe liegen. Auf solche Art kann eine Schicht bis zu — 40 Stunden lang gezogen werden, nämlich dann, wenn eine Woche mit Nachtschicht auf eine solche mit Tagschicht folgt! Wenn aber 40 Stunden Arbeit als eine Schicht gelten dürfen, dann wäre die ausdrückliche Ausnahme der Wechselschichten zweck- und sinnlos. Schichten von 20 und mehr Stunden sind aber natürlich zwei oder mehr Schichten, und zwischen ihnen müssen die geforderten Ruhezeiten liegen. Andernfalls stände ja auch gar nichts im Wege, gleich die ganze Woche als eine Schicht zusammenzufassen.

An der Art der Durchführung der geltenden Hüttenarbeiter-Schutzverordnung ist die „Flucht nach dem Sonntag“ die wundeste Stelle. Die sozialdemokratische Presse hat gleich, als es notat, darauf hingewiesen. Die in Frage kommenden christlichen und

Sirisch-Dunkerischen Organisationen haben aber wohl den Anschein einiger Betriebsamkeit bei dem Verlangen einer Verbesserung der geltenden Schutzverordnung erregt, sie haben jedoch versagt bei dem Verlangen, die Verordnung, wie sie besteht, nach Sinn und Wortlaut auszuführen. In einer gemeinschaftlichen Petition, in der eine Erweiterung der Schutzverordnung verlangt wurde, hieß es:

„Die Bundesratsverordnung schützt die Arbeiter nicht vor überlanger Arbeitszeit. Wenn ihnen nur vor Beginn der Schicht eine achtstündige Ruhezeit zugestanden wurde, dann können sie sogar nachher achtzehn und mehr Stunden weiter beschäftigt werden.“

Die Praxis wird wohl so gehandhabt, aber falsch ist, daß es die Schutzverordnung zulasse. Ebenso falsch war, was der Vorsitzende des christlichen Metallarbeiterverbandes auf der Generalversammlung seiner Organisation, die im vorigen Jahre in Dortmund tagte, zur Sache sagte. Das Blatt des christlichen Metallarbeiterverbandes berichtete darüber in seiner Nr. 30:

„Kollege Wieber unterrichtet die Erklärung des Gewerbeberaters Schnöpf, daß in der Bundesratsverordnung keinerlei einschränkende Bestimmungen über die Ueberarbeiten enthalten seien, daß darum eine Arbeitszeit von 24 bis 36 Stunden als eine regelmäßige Schicht angesehen werden könnte.“

Nun ist aber in den letztjährigen Fabrikinspektorenberichten erwähnt worden, ein Gericht habe durch Verurteilungen verantwortlicher Meister anerkannt, daß durch die Bundesratsbekanntmachung ein Verbot längerer als 24stündiger Schichten ausgesprochen sei. In dem Bericht hieß es dazu:

„Indem das Gericht die vorgekommene Arbeit von 36 Stunden als im Widerspruch zu § 4 der Bekanntmachung stehend bezeichnet, beitätigte es die Ansicht, daß längere als 24stündige Schichten unzulässig sind, da mit der Ueberarbeitung der 24. Stunde der Arbeiter wieder in seine regelmäßige Schicht eintritt, vor der ihm die achtstündige Ruhezeit gewährt werden muß.“

Da erst schrieb das christliche Metallarbeiterblatt:

„Diese Auffassung haben wir von vornherein vertreten, aber die „rechtskundigen“ Ausleger der Bundesratsverordnung waren bekanntlich anderer Meinung. Nachdem jetzt die Sache gerichtlich entschieden ist, muß verlangt und erwartet werden, daß dementsprechend gehandelt wird.“

Die Christen haben diese „Auffassung“, wie schon erwähnt wurde, früher nicht vertreten, und auch die neue Auffassung ist unzulänglich. Auch Schichten von 24 Stunden sind nach der geltenden Schutzverordnung verboten, ausgenommen sind einzig die Wechselschichten. Jede andere Auffassung verstößt gegen das Gesetz! W. H.

Die Schlagwetterpfeife.

In letzter Zeit ist in der Presse eingehend eine Erfindung besprochen worden, welche auf physikalischem Wege dem Bergarbeiter die Schlagwetter anzeigen soll. Nun, da man endlich ein Bild davon hat, wie kompliziert diese Pfeife konstruiert ist, schwindet der Glaube an ihre praktische Verwendbarkeit immer mehr. Die 25 Zentimeter lange und 6 Zentimeter im Durchmesser haltende Pfeife besitzt so viele feine Ventile, Röhren, Federchen, die in der Hand des Bergmanns nichts taugen. Durch

eine kleine Antriebsvorrichtung wird sie in Funktion gesetzt und gibt durch Schwebungen und Trillern kund, wieviel Prozent Methangehalt sich angesammelt hat. Bei 1 Proz. Methangehalt macht die Pfeife zwei Schwebungen, während sie bei 5 Proz. trillert. Kurz und bündig skizziert: Die Pfeife beruht auf der Tatsache, daß verschiedene Gasgemische verschiedene Töne beim Durchströmen der Pfeife erzeugen. Keine Luft erzeugt in der Pfeife einen klaren Ton, ist etwas Gasgemisch enthalten, macht sie 2 Schwebungen (bei 1 Proz. Methangehalt), bei 5 Proz. trillert sie.

Wir haben weiter oben schon auf die vielen Mörchen usw. hingewiesen. Diese machen schon die Pfeife von vornherein untauglich zur Feststellung von Schlagwettern. Jeder, der den unterirdischen Grubenbetrieb kennt, wird ohne weiteres zugeben, daß die Pfeife an Verstopfung leiden muß, weil die Grubenluft viel zu feucht und staubig ist. Andererseits ist aber der Staub in der Grube manchmal derartig, daß auf eine Distanz von ein paar Metern kaum die leuchtende Grubenlampe zu erkennen ist. Wie soll erst die Handhabung der Pfeife in den Schüttelrutschen vor sich gehen? Hier ist es auf alle Fälle ein Unding. Das Verstopfen der Pfeife wird trotz der Reinigungsrichtungen die unausbleibliche Folge sein. Im staubfreien überirdischen Laboratorium mag diese Schlagwetterpfeife ihren Zweck erfüllen, in den unterirdischen Fettkohlenflözen wird sie versagen.

Noch komplizierter wie die Pfeife selbst ist ihre Handhabung. Vorschrift ist, daß jede Arbeitsstelle auf 10 Meter vom Ortsstoß entfernt untersucht werden muß. Es muß also jedes kleine Firstenloch, jeder Hohlraum in dieser Entfernung untersucht werden. Ausgerüstet mit dieser Pfeife wird dies geraume Zeit beanspruchen. Ein bloßes Vorbeiführen der heutigen Sicherheitslampe würde sicher fund tun, ob Schlagwetter vorhanden oder nicht vorhanden wären. Gleiches trifft auf fast alle Kohlen-gewinnungspunkte zu, wo über schlechtes Gebirge zu klagen ist. Betrachten wir uns einen solchen Arbeitspunkt etwas näher: Z. B. das Hangende ist an der Stelle, wo der letzte Streckenausbau (Stempel, Kappe, Verzugsholz) steht, ausgebrochen. In diesem Hohlraum, d. i. der höchstgelegene Punkt dieses Ortsbetriebes, werden sich zu allererst die Schlagwetter ansammeln und finden lassen; wenn Grubengas aus dem Flöze selbst oder aus dem Nebengestein (Hangenden oder Liegenden) austritt. Das Gas ist ungefähr nur eineinhalbmal so leicht wie die Luft, deshalb steigt es nach oben und bildet in Verbindung mit Luft die sogenannten Schlagwetter. Diese höchste Stelle des Arbeitsbetriebes wird vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn von dem Ortsältesten der jeweiligen Kameradschaft mit der Benzinsicherheitslampe auf Schlagwetter abprobiert. Zeigt sich auch nur eine Spur, so sind die Arbeiter verpflichtet, den jeweiligen Vorgesetzten dieses zu melden; weiter sind sie verpflichtet, in kurzen, näher zu bestimmenden Zwischenräumen immer wieder zu untersuchen. Und dies geschieht folgendermaßen: Die Sicherheitslampe wird klein geschraubt, vorsichtig, langsam in den Hohlraum gebracht. Zeigt sich binnen 5 bis 10 Sekunden ein bläuliches Flämmchen (Aureole) im Lampeninnern, so sind Schlagwetter vorhanden. Die Schlagwetter müssen auf alle Fälle beseitigt werden. Auf keinen Fall dürfen fertige Bohrlöcher, gleichwie wo angebracht, abgeschossen werden. Durch einen etwaigen Vochpfeifer, durch Ueberladung mit Sicherheitsprengstoff, durch falsche Zusammensetzung des Sprengstoffes oder durch verbotswidrige Be-

nutzung von Gelatine-Dynamit würden die in den Hohlraum und über den Verzughölzern angesammelten Schlagwetter zur Explosion gebracht werden.

Die jetzige Sicherheitslampe zeigt auch die kleinste Spur von Schlagwettern an, die Haberische Erfindung wird es, kann es nicht tun. Da aber nach Einführung der Schlagwetterpfeife die Benzinsicherheitslampe der elektrischen Lampe weichen soll, so erscheint es uns angebracht, zum besseren Verständnis beide Arten Lampen etwas näher zu betrachten.

An der Benzinsicherheitslampe erkennt der Bergarbeiter mit Sicherheit, ob und welche Mengen von Schlagwettern vorhanden sind. Bei der Verbrennung der Gase an der Benzinflamme zeigt sich, wie oben schon gesagt wurde, ein bläuliches Flämmchen, blauer Kegel (Aureole). Die Größe dieser Aureole ergibt, mit wieviel Prozent Grubengas die Luft durchschwängert ist. Explosibel ist dieses Gemisch, wenn $5\frac{1}{2}$ bis 13 Proz. Grubengas darin enthalten sind. Daß die Sicherheitslampe die Schlagwetter im Lampeninnern (Korb) entzündet, aber die Gase außerhalb des Korbes nicht zur Explosion bringt, liegt in der Wärmeleitung der Metalle begründet.

Um Schlagwetter zu entzünden, ist eine Temperatur von 700 Grad erforderlich. Sobald nun Schlagwetter an der Benzinflamme verbrennen, so entsteht eine Hitze von über 2000 Grad. Diese heiße Flamme ist von einem Drahtgeflecht umgeben, welches aus vielen hunderten kleiner Drähte besteht. Nach der Bergpolizeivorschrift müssen auf einem Quadratcentimeter 144 gleich große Oeffnungen vorhanden sein. Die Drahtstärke darf nicht mehr wie 0,4 und nicht weniger wie 0,3 Millimeter betragen. Sobald nun die Hitze diese Drähte berührt, leiten letztere die Hitze auf dem schnellsten Wege in den Lampentopf und das Lampengestell. Dadurch wird soviel Wärme veräußert, daß auf der Außenseite des Korbes die Hitze keine 700 Grad beträgt. Infolgedessen können sich die Schlagwetter nicht entzünden. Der Schutz, den der Drahtkorb gewährt, dauert jedoch nur eine kurze Weile, denn je länger Schlagwetter in der Lampe verbrennen, um so wärmer wird der Drahtkorb und die anderen Teile der Lampe. Je wärmer diese aber sind, desto weniger Wärme können sie noch aufnehmen. Nach einem Zeitraum (bei mehreren Prozenten Schlagwettern in der Regel 10—15 Minuten) wird der Lampenkorb (Drahtgeflecht) rotglühend. In diesem Stadium hat er ungefähr die Temperatur von 500 Grad erreicht. Nach geraumer Zeit beträgt die Hitze mehr als 700 Grad und in diesem Augenblick wird auch die Explosion der Schlagwetter außerhalb des Lampenkorbes erfolgen.

Gar nicht ersetzbar ist aber die Benzinsicherheitslampe bei sogenannten „matten Wettern“, das sind solche, welche zu wenig Sauerstoff führen. Beim Vorhandensein von solchen Wettern verspürt der Bergarbeiter eine beengende Atemnot. Ein Blick auf seine Lampe läßt ihn die Ursache und den schlimmen Feind erkennen. Die Lampe erlischt nämlich aus Mangel an Sauerstoff und an der verlöschenden Flamme ersieht er, daß der Feind langsam, aber sicher heranschleicht. Die elektrische Lampe wie auch die Schlagwetterpfeife würde hier versagen. Versagen würden beide aber auch da, wo die Gase besonders stark und gleichmäßig auftreten. Ist an solchen Stellen die Luftzufuhr auch nur einige Minuten unterbrochen, so wird die Benzinflampe verlöschen. Die elektrische Lampe aber würde ruhig weiter brennen, mit der Haberischen Pfeife würde auch nicht viel

anzufangen sein: das andauernde Geräusch, welches die lebhaft auftretenden Wetter verursachen und in der Bergmannssprache „trebsen“ genannt wird, würde ein etwaiges „Trillern“ der Pfeife übertönen. Und das ist ja der schlimmste Fehler an der Schlagwetterpfeife, daß sie nicht automatisch wirkt.

Wie denkt man sich nun die Einführung bzw. Anbringung der Pfeife? Soll sie an jedem Arbeitspunkt, wo sich Schlagwetter ansammeln, angebracht werden? Abgesehen von den hohen Anschaffungskosten, gegen die sich die Grubenbesitzer sträuben würden, muß hier doch auch gefragt werden nach den musikalischen Vorkenntnissen, den Kenntnissen von Schwebungen, Sekundenzeiger und — Rhythmus. Das braucht gar nicht näher auseinandergelegt werden; die Antwort und Schlußfolgerungen ergeben sich von selbst. Offenbar ist es ganz etwas anderes, mit dem Sekundenzeiger in der einen, der Pfeife in der anderen Hand, Schlagwetter im stillen Laboratorium festzustellen, als wie mit denselben Instrumenten in den Firsen und Hohlräumen herumzukrazeln, um dieselben Feststellungen zu machen. Und wenn wirklich die Pfeife trillert, also Schlagwetter anzeigt: Wird dieser Triller nicht durch das Rollen der Wagen, das Arbeiten des Gebirges, welches das Anaden der Hölzer im Gefolge hat, das Anallen von Schüssen übertönt werden? Weil das Trillern nicht gehört wurde, wird ein Schuß abgetan, die in einem Hohlraum angesammelten Schlagwetter explodieren, die Katastrophe ist da und der Ruhrbergbau kann wieder neue, verunglückte Menschenleben buchen.

Was aber so recht beweist, daß die Pfeife ihren Zweck in der Praxis nicht erfüllen kann, wird folgendes zeigen:

Schlagwetter treten häufig bei Auffahrung von Stapeln, Querschlägen, also bei Gesteinsarbeiten auf. Der Häufel wie der Meißelbohrer sind längst verdrängt durch die Säulenmaschinen und Bohrhämmer. Kommt man vor einen derartigen Gesteinsbetrieb und die Arbeiter sind mit der Fertigstellung der Bohrlöcher beschäftigt, so wird man sein eigenes Wort nicht hören können. Ringsum sind die Flächen von dem feinen Steinstaub (Bohrmehl) bedeckt, daß es den Anschein hat, als wären Mehlstädte entleert. Dieses Bohrmehl wird gerade wie der Kohlenstaub sich in den Röhren festsetzen. Das Getöse der Säulenmaschinen und Bohrhämmer wird das Trillern der in den Hohlräumen hängenden Pfeifen nicht wahrnehmen lassen. „Das scharfe Gehör des Bergarbeiters in allen Ehren“, Herr Professor! Aber bis jetzt sind Säulenmaschinen, Bohrhämmer, Förderwagen usw. noch nicht mit Schalldämpfern versehen.

Alles in allem: Ob eine Erfindung auf chemischem oder physikalischem Gebiet getätigt wird, will gar nichts heißen. Es kommt darauf an, daß sie selbständig, automatisch funktioniert. Tut sie das nicht, so hat sie von vornherein ihren Zweck verfehlt. Das Problem der Schlagwittersicherheit ist mit der Prof. Dr. Haberschen Erfindung noch keinen Schritt weiter gekommen. Man belasse es ruhig bei der heutigen Benzinsicherheitslampe. Solange, wie der einzuführenden elektrischen Grubenlampe kein automatischer Wetteranzeiger beigegeben ist, solange wird man sich der alten Benzinsicherheitslampe noch bedienen müssen. Im übrigen gebe man den heutigen Sicherheitsmännern mehr Rechte; dieselben werden sicherlich manche wertvolle Fingerzeige in der Wetterung und Bekämpfung von Schlagwettern geben können. Die Ausschreibung des Bergbaulichen Vereins, betreffend die elektrische Grubenlampe mit automati-

chem Wetteranzeiger, hat ja bis jetzt kein zufriedenstellendes Resultat ergeben. Sicher ist, daß viele Köpfe und Sinne gearbeitet haben, die 25 000 Mk. Prämie zu verdienen. Man versuche es also mit unserem Vorschlage: Ausbaugung des Sicherheitsmännersystems; mehr Rechte den Sicherheitsmännern.
Heinr. Seermann.

Arbeiterversicherung.

Arbeiter und Versicherte, schützt eure Krankenkassen!

Der Leipziger Ärzteverband hat den seit Jahren angedrohten Generalstreik über die Krankenkassen verhängt. Auf seine Anordnung weigern sich die Ärzte, über den 1. Januar nächsten Jahres hinaus neue Verträge mit den Krankenkassen zu schließen; es wird daher, soweit nicht Verträge schon bestehen, ein vertragsloser Zustand bei den Kassen eintreten. Damit müssen die Kassen von der Verpflichtung befreit werden, den kranken Versicherten die Hilfe von Ärzten zur Verfügung zu stellen. Die Kassen werden dafür eine bare Leistung geben und es den Versicherten überlassen müssen, selbst für eine geeignete Behandlung zu sorgen. Die Ärzte sollen die kranken Versicherten nur gegen Vorauszahlung des Honorars oder gegen Leistung eines größeren Barvorschlusses behandeln. Dadurch könnten die Krankenkassen in die schwierigste Lage gebracht werden, wenn die Versicherten nicht die zur Abwehr dieses Schlags erforderlichen, noch bekanntzugebenden Maßnahmen der Krankenkassen unbedingt befolgen.

Seit Jahren sind die Ärzte vom Leipziger Ärzteverband aufgestachelt worden. Die Ärzte sind deshalb gegen die Krankenversicherung voreingenommen und nehmen mehr und mehr gegen jede Versicherung für den Krankheitsfall eine feindselige Haltung ein. Die ärztliche Behandlung der kleinen Handwerker, Gewerbetreibenden und Landwirte sowie der unteren Beamten, die wirtschaftlich dem Arbeiter nahe stehen, für Rechnung freiwilliger Krankenkassen wird grundsätzlich abgelehnt. Bei der gesellschaftlichen Krankenversicherung erschweren und verhindern die Ärzte die Einführung der Familienbehandlung, der wichtigsten Mehrleistung des Gesetzes. Den Beitrittsberechtigten, den sogenannten kleinen Selbständigen, soll ärztliche Hilfe nur als Privatpatienten gewährt und damit die Versicherung vereitelt werden. Die Ärzte sind der Ansicht, daß sich jeder gegen Feuers-, Hagel-, Wassergefahr wie überhaupt gegen alle Unglücksfälle des Lebens versichern möge, nur nicht auf ärztliche Hilfe.

Das Gesetz gibt den Ärzten das unbeschränkte Monopol für die ärztliche Behandlung bei den Krankenkassen, verpflichtet diese aber in keiner Weise und hält sie nicht einmal hierzu an. Dieser für die Kassen unhaltbare Zustand gibt den Ärzten das völlige Übergewicht über die Kassen und wird von ihnen zum Schaden der Kassen gründlich ausgenutzt. Die Ärzte wollen für die Kassen nur tätig sein, wenn es ihnen paßt, und nur zu den von ihnen einseitig aufgestellten Bedingungen. Sie verlangen, daß grundsätzlich jeder Arzt, der es wünscht, zur Kassenpraxis zugelassen werden muß. Alle Verträge sollen zu dem gleichen Zeitpunkt ablaufen. Die Honorare sollen nach der Höhe des Arbeitseinkommens der Versicherten abgestuft werden. Die Ärzteorganisationen wollen für die ärztliche Versorgung der Versicherten durch die G. v. G. der Ausgaben der Kassen hervor-

gerufen werden, allein entscheidend sein, während nach dem Gesetz für die Kassenausgaben wie für die gesamte Kassengebarung der Kassenvorstand verantwortlich ist. Die Ärzte und ihre Organisationen lehnen eine Nachprüfung der durch sie bestimmten Ausgaben durch die Kassensorgane ab und wollen allein darüber befinden. Bei freier Arztwahl ist den Versicherten keineswegs der „Arzt des Vertrauens“ gewährleistet. Viele Ärzte denken gar nicht daran, Kassexpraxis zu treiben. Die Versicherten sollen nach den Forderungen der Ärzteorganisation angewiesen werden, den nächstwohnenden Arzt in Anspruch zu nehmen. In großen und mittleren Städten ist kein Arzt verpflichtet, die Hausbehandlung eines Versicherten zu übernehmen, der über 2 Kilometer entfernt wohnt, wenn mehr als ein dienstverpflichteter Arzt näher wohnt. Tut der Arzt dies doch, so soll der Versicherte die erheblichen Mehrkosten tragen. Bei unterschiedlicher Bezahlung der ärztlichen Behandlung der Versicherten würde, abgesehen von den großen praktischen Schwierigkeiten, sofort der Vorwurf erhoben werden, daß die Versicherten, für die mehr bezahlt wird, besser behandelt werden. Es würde dadurch ein Keil in die auf dem Grundsatz der Solidarität aufgebaute Krankenversicherung getrieben werden.

Um die Öffentlichkeit zu gewinnen, wird die Behauptung aufgestellt, daß 95 v. H. der Bevölkerung ärztliche Behandlung durch die Krankenkassen erhielte. Dies ist eine ungeheuerliche Übertreibung. Die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung wird etwa 20 Millionen Personen umfassen. Rechnet man 10 Millionen hinzu, die vielleicht unter die Familienbehandlung fallen, so bleiben 35 Millionen Personen, d. h. mehr als 50 v. H. der freien Praxis der Ärzte vorbehalten und gerade alle bemittelten und wohlhabenden Volkskreise.

Die Krankenkassen sind bereit, angemessene Honorare zu zahlen und die Ärzte frei und unabhängig zu stellen, auch eine in jeder Beziehung ausreichende Zahl von Ärzten zuzulassen. Wo Kassen und Ärzte einig sind, möge auch die freie Arztwahl eingeführt werden.

Die Krankenkassen befinden sich in dem bevorstehenden Kampfe lediglich in der Abwehr. Sie haben ihr Möglichstes getan, um die seit Jahren bestehende große Spannung zu beenden. Die Kassenvertreter sind in ihren Zugeständnissen viel weiter gegangen, als nach dem Gesetz von ihnen beansprucht werden kann. Die mit Selbstverwaltung ausgestatteten Kassen lehnen es aber ab, sich alles aufzwingen zu lassen, was die Ärzte in ihren Erwerbs-, Organisations- und Standesinteressen fordern. Sie verwahren sich auch gegen die unerhörte Sprache, die die Leiter der Ärzteorganisation gegen die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung führen, und gegen den Terrorismus, der Ärzten und Kassen gegenüber auf jede Weise und unter Benutzung der staatlichen Standesorganisation geübt wird.

Die Krankenkassen können die Hauptforderungen des Leipziger Ärzteverbandes nicht anerkennen; dies hieße die Krankenkassen den Ärzten ausliefern und aus der Krankenversicherung eine Ärzteversicherung machen. Dafür kann kein Kassenvertreter die Verantwortung übernehmen. Dringt der Leipziger Ärzteverband mit seinen Forderungen durch, so sinken die Kassen im wesentlichen zu bloßen Stellen für die Beitragshebung und die Krankengeldzahlung herab. Die Arbeiter, Versicherten

und ihre Arbeitgeber haben dann fast ausschließlich die Aufgabe, die durch die Ärzte bestimmten Ausgaben durch überaus hohe Beiträge zu decken. Die den Versicherten mit den Arbeitgebern im Gesetz gewährleistete Selbstverwaltung würde zum Hohn. Die Forderungen des Leipziger Ärzteverbandes bedingen an sich, wie auch durch ihre schlimmen Folgen und Begleiterscheinungen nicht nur erhebliche Erhöhungen der Beiträge, sondern auch eine Herabsetzung der Leistungen. Allein um die gesetzlich vorgeschriebenen Regelleistungen zu decken, müßte dann der höchste zulässige Beitragssatz erhoben werden. Ein Ausbau der Krankenversicherung wäre unmöglich gemacht und die ganze öffentliche Krankenversicherung in Gefahr gebracht. Das Gemeinwohl würde auf das äußerste geschädigt!

Arbeiter und Versicherte, die Pflicht gebietet euch, in dem bevorstehenden Ärztestreit den für eure Interessen kämpfenden Krankenkassen rüchhaltlos zu vertrauen und sie nachdrücklich zu unterstützen. Arbeiter und Versicherte, schützt eure Krankenkassen!

Berlin, den 24. November 1913.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Dresden.
Hauptverband deutscher Betriebskrankenkassen, Essen.
Gesamtverband deutscher Krankenkassen, Essen.
Allgemeiner deutscher Knappschaftsverband, Berlin.
Verband deutscher Innungskrankenkassen, Hannover.

Kartelle und Sekretariate.

Bezirksarbeitersekretär gesucht!

Für den Geltungsbereich des königlichen Oberversicherungsamtes in Potsdam wird für Anfang 1914 ein Sekretär gesucht, der seinen Wohnsitz in Berlin zu nehmen hat.

Er muß die Befähigung besitzen, die Klagen vor den Spruchinstanzen der Reichsversicherungsordnung wirksam zu vertreten oder in einem großen Arbeiterssekretariate selbständig zu arbeiten in der Lage sein.

Bewerbungen, die genaue Angaben über die bisherige Betätigung in der Arbeiterbewegung, wie auch Referenzen und Gehaltsansprüche enthalten müssen, sind bis spätestens zum 28. Dezember 1913 an M. Ruffert in Brandenburg a. S., Neust. Markt 2, zu richten und müssen die Aufschrift „Werbung“ tragen.

Andere Organisationen.

Berichtigung.

In dem Schlussartikel Otto Dues „Zur Naturgeschichte der Merikalen Gewerksvereine“ in voriger Nummer ist ein Druckfehler enthalten, den wir zu berichtigen bitten. Auf Seite 759 muß es in der 20. Zeile von oben 1902 heißen (statt 1912). Der Satz lautet also: „Der Bau von eigenen Krankenhäusern ist bereits in der Vorstandssitzung vom 7. Januar 1902 „einstimmig und grundfänglich“ auch von den 7 Gewerksvereins-Vorstandsältesten beschlossen worden!“

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 51 des „Corr.-Bl.“ wird die Literatur-Beilage Nr. 12 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.